

(2) Dabei ist zu sichern

- die Koordinierung der Schwerpunkte der Instandhaltung mit dem Ministerium für Verkehrswesen, den Industrieministerien und den örtlichen Räten
- ein enges Zusammenwirken mit dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und dessen Staatlichem Komitee für Meliorationen sowie die komplexe Abstimmung der Instandhaltung im Rahmen der einheitlichen Pläne für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion.

§ 8

Das Amt übt die Staatliche Bauaufsicht über alle Baumaßnahmen in seinem Verantwortungsbereich sowie über Talsperren und industrielle Absetzanlagen aller Bereiche der Volkswirtschaft aus. Die Staatliche Bauaufsicht kontrolliert die Einhaltung aller bau rechtlichen, bautechnischen und Sicherheitsbestimmungen und die Qualität der Bauausführung im Interesse der Gewährleistung der Funktionssicherheit wasserwirtschaftlicher Anlagen.

§ 9

(1) Das Amt gewährleistet die umfassende Durchsetzung der Konkretisierung des ökonomischen Systems des Sozialismus unter Beachtung der Spezifik des Bereiches der Wasserwirtschaft.

(2) Das Amt verwirklicht diese Aufgaben durch

- Ermittlung und Festlegung von Effektivitätskriterien zur rationellsten Leitung der wasserwirtschaftlichen Prozesse
- Vervollkommnung des Systems ökonomischer Hebel mit dem Ziel der Senkung des Wasserverbrauches und der Verbesserung der Abwasserbehandlung in den wassernutzenden Zweigen der Volkswirtschaft bei Orientierung auf die Schaffung wasserwirtschaftlicher Großanlagen
- richtige Anwendung der ökonomischen Hebel der persönlichen materiellen Interessiertheit.

(3) Das Amt sichert

- die Anwendung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den zugeordneten Organen und Betrieben sowie die Durchsetzung der Leistungsfinanzierung im Bereich der staatlichen Einrichtungen
- die umfassende Durchsetzung und Verwirklichung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik
- über die Kontrolle der Finanzierungsbeziehungen die Einhaltung der Finanz- und Haushaltsdisziplin sowie des Prinzips der strengsten Sparsamkeit.

§ 10

(1) Das Amt ist verantwortlich für die Verwirklichung der Grundsätze der Preispolitik in seinem Bereich. Es gewährleistet auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates und der Direktiven des Amtes für Preise,

daß die Preise unmittelbar ein wichtiges Führungs- und Planungsinstrument werden und eine einheitliche staatliche Preispolitik in seinem Bereich durchgeführt wird.

(2) Das Amt verwirklicht diese Aufgaben durch

- Entwicklung der Preisplanung als Bestandteil der Planung des Reproduktionsprozesses seines Bereiches
- Ausarbeitung von Preiskonzeptionen in Übereinstimmung mit der wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Hauptleistungen
- Ausarbeitung und Bestätigung von Preisvorschlägen für seinen Bereich entsprechend der festgelegten Nomenklatur
- Organisierung einer ständigen Analyse auf dem Gebiet der Preise
- Kontrolle der Einhaltung der Preisvorschriften im Rahmen der Führungstätigkeit.

§ 11

(1) Das Amt ist verantwortlich für die Durchsetzung der staatlichen Politik auf dem Gebiet Arbeit und Löhne in der Wasserwirtschaft zur weiteren Entwicklung der Arbeitsproduktivität und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

(2) Der Leiter vereinbart entsprechend den Rechtsvorschriften und tariflichen Bestimmungen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau — Energie tarifliche Regelungen.

§ 12

Das Amt legt Maßnahmen für die Durchsetzung der Grundsätze auf dem Gebiet der sozialistischen Personalpolitik in der Wasserwirtschaft, eines einheitlichen Systems der Erziehung der Aus- und »Weiterbildung, den Einsatz der Führungskräfte, die Schaffung einer Kaderreserve und die Heranbildung von Nachwuchskräften, insbesondere Frauen und Jugendlichen für Führungsfunktionen fest.

Internationale Zusammenarbeit

§ 13

(1) Das Amt ist verantwortlich für die internationale wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, insbesondere mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern sowie den Entwicklungsländern, auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft.

(2) Es organisiert entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern durch Direktbeziehungen mit den staatlichen Wasserwirtschaftsorganen, Direktverkehr und direkte Zusammenarbeit mit Instituten und Betrieben. Es nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus der Erfüllung der internationalen Abkommen über die Grenzgewässer für die Wasserwirtschaft ergeben.

(3) Der Leiter nimmt die Aufgaben, die sich aus dem ständigen Organ „Tagung der Leiter der Wasserwirtschaftsorgane der Mitgliedsländer des RGW“ ergeben, wahr.